### Was ist wenn ...?



[Häufig gestellte Fragen rund um eine Ordnungswidrigkeit]

#### ... Sie eine Verwarnung (Online-Knöllchen) an der Windschutzscheibe haben?

Die Verwarnung an der Windschutzscheibe weist Sie darauf hin, dass Sie verbotswidrig geparkt haben. Aus diesem Grund wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, welches zunächst durch ein Verwarngeld geahndet wird. Sie haben die Möglichkeit sich im Online-Portal einzuloggen und erfahren dort den Verwarngrund sowie die Höhe des Verwarngeldes. Wenn Sie die Verwarnung akzeptieren, sollten Sie das Verwarngeld innerhalb von einer Woche zahlen. Sollten Sie das Online-Portal nicht nutzen, so wird dem Halter des Fahrzeuges innerhalb der nächsten Werktage ein Anhörungsbogen mit Verwarngeldangebot auf dem Postweg zugesandt.

#### ... Sie Ihren Strafzettel am Auto verloren haben?

Nach zirka 10 Tagen erhält die Fahrzeughalterin/der Fahrzeughalter einen Anhörungsbogen. Dieser enthält alle notwendigen Informationen. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der städtischen Verkehrsüberwachung telefonisch und in den Büroräumlichkeiten der Bußgeldstelle im Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 4 zur Verfügung.

#### ... Sie Ihren Strafzettel bezahlen möchten?

Im Rathaus Weidenau, Weidenauer Str. 211-213, 57076 Siegen, können Sie das Verwarngeld bei den Mitarbeiter/innen der Stadtkasse bar bezahlen. Sofern Sie das Verwarngeld überweisen möchten, verwenden Sie bitte die nachstehenden Überweisungsdaten:

#### Bankverbindung der Stadtverwaltung Siegen:

Empfänger: Universitätsstadt Siegen

IBAN: DE36 4605 0001 0001 1000 15

BIC: WELADED1SIE

Verwendungszweck: Bitte unbedingt Aktenzeichen und Ihr Kennzeichen angeben!

#### ... Sie mit der Verwarnung nicht einverstanden sind?

Zirka 10 Tage nach Ausstellung der Verwarnung erhält die Fahrzeughalterin/der Fahrzeughalter einen Anhörungsbogen. Mittels dieses Anhörungsbogens kann der Fahrzeugführer benannt werden und zudem können Sie uns mitteilen, warum Sie die Ausstellung der Verwarnung für nicht gerechtfertigt halten. Anschließend wird der Sachverhalt durch die Mitarbeiter/innen der Bußgeldstelle erneut überprüft; über das Ergebnis erhalten Sie eine abschließende Mitteilung/Entscheidung.

## ... Sie zwar Halter des Fahrzeugs sind, aber die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben?

Sie können den Anhörungsbogen binnen einer Woche zurücksenden oder eine E-Mail an verkehrsueberwachung@siegen.de senden, um den Fahrzeugführer zur Tatzeit mitzuteilen. Geben Sie bitte den vollständigen Namen, sowie die Anschrift und - soweit bekannt - das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Führerscheindaten der Person an, die das Fahrzeug geführt hat.

#### ... Sie den Fahrer nicht bekannt geben möchten?

Wenn Sie den Fahrer nicht bekannt geben, müssen Sie mit einem Kostenbescheid über die entstandenen Verfahrenskosten gemäß § 25a Straßenverkehrsgesetz (StVG) rechnen.

# ... Sie eine Anhörung im Bußgeldverfahren erhalten haben, weil Sie ohne Umweltplakette in die Umweltzone gefahren sind?

Zum 1. Januar 2015 wurde in Siegen eine Umweltzone eingerichtet. Diese darf nur mit einer grünen Umweltplakette befahren werden. Wenn Sie nun den Anhörungsbogen erhalten haben, füllen Sie bitte die Rückseite aus, fügen Sie ggf. noch Ihre Äußerung zum Sachverhalt hinzu und schicken ihn entweder auf dem Postweg oder per E-Mail an uns zurück.

Weitere Infos zur »Umweltzone erhalten Sie hier ...«

#### ... Sie einen Bußgeldbescheid bekommen haben und Einspruch einlegen möchten?

Der Bußgeldbescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. Sie haben die Möglichkeit gegen den Bußgeldbescheid Einspruch einzulegen. Beachten Sie hierbei, dass der Einspruch schriftlich (auf dem Postweg oder per Telefax) oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Siegen erfolgen muss. Die Einspruchsfrist beginnt ab Zustellung des Bußgeldbescheides. Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung muss Ihr Einspruch bei der Stadtverwaltung Siegen eingegangen sein.

#### ... Sie Ihren Führerschein abgeben müssen?

Das Fahrverbot wird nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides gültig. Sie haben innerhalb von vier Monaten nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides Zeit Ihren Führerschein bei der Behörde abzugeben. Mit Abgabe des Führerscheins in die amtliche Verwahrung, beginnt das Fahrverbot. Sofern der Führerschein nicht innerhalb der vorgegebenen vier Monate abgegeben wird, müssen Sie mit weiteren Strafen rechnen. Das Fahrverbot dauert bis zum Ablauf der Verbotsfrist von ein bis drei Monaten, je nach Einzelfallentscheidung auch länger. Wenn Sie nach dem Wirksamwerden des Fahrverbotes ein Kraftfahrzeug jeder Art, auch ein Mofa, führen, machen Sie sich gemäß § 21 Straßenverkehrsgesetz (StVG) strafbar.

#### ... Sie einen Parkverstoß melden bzw. zur Anzeige bringen wollen?

Sie können dies in Form einer Drittanzeige tun. Eine Drittanzeige ist eine private Anzeige, die von der hiesigen Behörde geprüft wird. Das setzt allerdings voraus, dass Sie bereit sind Ihre Feststellungen ggf. auch vor Gericht als Zeuge zu bestätigen. Spätestens dann erfährt der Betroffene Ihren Namen. Sofern Sie eine Drittanzeige verfassen möchten, können Sie den

#### Online-Service »Parkverstöße: (Dritt-)Anzeige "Verkehrsordnungswidrigkeit" «

ausfüllen. Ihre Anzeige wird jedoch nur aufgenommen, wenn (Beweis-)Fotos beigefügt sind. Auf den Fotos müssen der Verstoß sowie das Kennzeichen des betroffenen Fahrzeugs gut ersichtlich sein. Sofern das nicht der Fall ist, kann die Anzeige mangels Beweisen nicht geahndet werden.